

daß man ihre verfassungsmäßigen Garantien ¹ de lege ferenda abbaut oder gar, wie neuestens im schweizerischen kantonalen Staatskirchenrecht (Kt. Luzern) Tendenzen sichtbar werden, die Ideen des Staatskirchentums wieder neu zu beleben.

Eine Ausgrenzung der *evangelischen Kirchen* aus der öffentlichrechtlichen Ordnung ist nicht mehr länger tragbar, wenn man bedenkt, wie schnell und stark die konfessionelle Mischung der Bevölkerung fortschreitet ². Auch sie müssen in den Genuß der Vorrechte einer öffentlichrechtlich anerkannten Religionsgemeinschaft gelangen, demzufolge sie ihren geistlichen Auftrag besser und leichter wahrzunehmen vermögen. An der heutigen unbefriedigenden Rechtsstellung ³ tragen die evangelischen Kirchen z. T. auch selber Schuld, da sie zu lange in abwartender Haltung zum Staate gelebt haben, ganz abgesehen davon, daß ihnen ein nennenswerter geschichtlicher Bezug zu diesem Staate bislang fehlte. Die «internen» Differenzen der beiden evangelischen Religionsgemeinschaften, die sich an der Bezeichnung einer die interkonfessionellen evangelischen Grenzen überspannenden Bekennergemeinschaft, die die «Evangelische Kirche im Fürstentum Liechtenstein» im Gegensatz zur betont evangelisch-lutheranischen Kirche für sich beansprucht ⁴, entzündeten, haben sie sicherlich in ihren Bemühungen um eine durch ihre Kirchenglieder legitimierte, angemessene Stellung innerhalb der staatlichen Ordnung hintangehalten. Dies kann aber für den Staat kein Grund sein, sich einer Auseinandersetzung mit dem Wesen und der Eigenart der evangelischen Kirchen zu entziehen.

¹ Z. B. die Eigentumsgarantie und «andere Vermögensrechte» (A 19 Art. 38), den Religionsunterricht (A 19 Art. 16 Abs. 1), die Wohlfahrtspflege (A 19 Art. 14 und 15) usw.

² Im Schreiben der Evangelischen Kirche im Fürstentum Liechtenstein an die Regierung vom 29. Okt. 1965, LRA Reg. Aktenbündel 295 Nr. 328, ist festgestellt, daß «sieben Prozent der Wohnbevölkerung» sich zu ihr bekenne. Weiter ist ausgeführt: «... Schon jetzt aber ist der siebente Teil unserer Gemeindemitglieder liechtensteinischer Nationalität (insges. 120 Personen).

³ Die evangelischen Kirchen sind privatrechtlich organisiert.

⁴ Vgl. hierzu die Festschrift zum zehnjährigen Bestehen der Evangelisch-lutherischen Kirche im Fürstentum Liechtenstein. Es heißt hier u. a. (9): «So sind im Fürstentum Liechtenstein zwei nebeneinander bestehende evangelische Kirchen entstanden, von denen die eine sich an das lutherische Bekenntnis und die lutherische Ordnung gebunden weiß, während die andere einen nicht gerechtfertigten Anspruch auf die Betreuung aller Evangelischen im Lande erhob und noch immer erhebt.»